

Datum	Inhalt	Seite
28.05.2014	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)“ „Gründen – Führen – Steuern“ (SPO-BSc-BWL-FHB) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 28.05.2014	3140

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)“ „Gründen – Führen – Steuern“ (SPO-BSc-BWL-FHB) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 28.05.2014

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 i.V.m. § 91 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18) und § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II Nr. 33), sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung der Fachhochschule Brandenburg (RO-FHB) vom 14.09.2012 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 2433), erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)“ „Gründen – Führen – Steuern“ als Satzung:¹

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Voraussetzungen für den Zugang zum Studium
- § 6 Gliederung des Studiengangs
- § 7 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan
- § 8 Orientierungsveranstaltung
- § 9 Art der Module
- § 10 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 11 Betreutes Praxisprojekt mit Praxisseminar
- § 12 Prüfungsaufbau
- § 13 Prüfer und Beisitzer
- § 14 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 15 Fristen
- § 16 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 19 Referate und Projektarbeiten
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten sowie Anrechnung von Studienzeiten
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 10.07.2014 genehmigt.

- § 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 23 Pflichtberatung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 27 Bachelor-Arbeit mit Bachelor-Seminar und Kolloquium
- § 28 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 29 Noten der Bachelor-Prüfung
- § 30 Zeugnis und Bachelor-Urkunde
- § 31 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 32 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zugangsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)“ „Gründen – Führen – Steuern“ im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden sowohl die notwendige Methodenkompetenz als auch berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben haben, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern über die fachlichen und fächerübergreifenden Zusammenhänge selbständig, auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.
- (2) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass die Studierenden die Bachelor-Prüfung nach dem sechsten Semester des Bachelor-Studiums abschließen können.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Fachhochschule Brandenburg den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.).

§ 4 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

§ 5 Voraussetzungen für den Zugang zum Studium

- (1) Zugang zum Studium hat, wer die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt sowie Fremdsprachenkenntnisse in Englisch aufweist. Im Übrigen gilt § 9 BbgHG.
- (2) Fremdsprachenkenntnisse in Englisch im Sinne des Abs. 1 können durch die Hochschulzugangsberechtigung mit einer Englisch-Note von 3,0 oder besser oder durch einen hochschulinternen Test auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden. Sollte der schriftliche Test nicht zu eindeutigen Ergebnissen führen, findet eine mündliche Prüfung statt.

§ 6 Gliederung des Studiengangs

- (1) Das Studium umfasst die Studiensemester, das betreute Praxisprojekt und die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit sowie das Kolloquium. Die ersten drei Semester werden als Grundstudium bezeichnet.
- (2) Das Studium ist in Module gegliedert. Den Modulen werden entsprechend Anlage 1 Kreditpunkte (credit points, CP) gem. dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Durch Wahl von Modulen entsprechend den Anlagen sind Spezialisierungen möglich.

§ 7 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt sechs Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit. Der Umfang des Studiums entspricht 180 Kreditpunkten (credit points, CP) inklusive der Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Studienplan. Der Studienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

Der Regelstudienplan beinhaltet ein betreutes Praxisprojekt von 10 Wochen. Er befindet sich in der Anlage zu dieser Ordnung.

- (3) Der Studienplan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtfächer sollen in der zeitlichen Zuordnung besucht werden, da viele Veranstaltungen auf der vorhergehenden aufbauen.
- (4) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass das Angebot von Spezialisierungen und Wahlpflichtmodulen von einer jeweiligen Mindestzahl von Teilnehmern abhängig gemacht wird. Der Beschluss gilt jeweils maximal für ein Studienjahr.
- (5) Für Spezialisierungen ist der Beschluss ausschließlich für komplette Spezialisierungszyklen zu treffen. Ein individueller Entscheid für Erst- oder Folgemodule ist ausgeschlossen.
- (6) Das angepasste Angebot ist den Studierenden bekannt zu geben und auf der Internetseite des Studiengangs zu veröffentlichen.
- (7) Im Falle eines Auslandssemesters wird den Studierenden eine Durchführung im 5. Semester empfohlen. Anerkannt werden können Aufenthalte an Partnerhochschulen im Rahmen eines Kooperationsabkommens sowie selbstorganisierte Aufenthalte an anerkannten Hochschulen. Die Auslandsleistung fließt mit maximal 30 ECTS, ggf. bei Nichtbestehen einzelner Fächer mit weniger ECTS, aber immer als Durchschnittsnote ein. 20 ECTS-Punkte sind an der ausländischen Hochschule durch Belegung von Modulen aus höheren Fachsemestern mit Gründungs- oder Managementbezug zu erbringen. Darunter sind mindestens zwei Module zu wählen, die mit den zuvor an der FH Brandenburg gewählten Spezialisierungs-Modulen der BWL kompatibel sind. Die Kompatibilität ist durch die jeweiligen Dozenten der Spezialisierungen zu bestätigen. Die verbleibenden ECTS-Punkte sind durch Belegung eines VWL-Moduls sowie weiterer Wahlveranstaltungen im Umfang von je 5 ECTS-Punkten darzustellen. Ein Auslandssemester ist nicht möglich für Studierende, die in einem Modul vor dem 3. Versuch stehen bzw. Leistungen aus den ersten drei Semestern noch nicht erbracht haben.

§ 8 Orientierungsveranstaltung

- (1) Zu Beginn des Immatrikulationssemesters findet für alle Studienanfänger eine Orientierungsveranstaltung statt. Diese Veranstaltung soll den Studierenden den Übergang in die Hochschule erleichtern und die allgemeine Studierfähigkeit durch ein Vermitteln von Kenntnissen über das Studium an der Hochschule verbessern.
- (2) Für Bewerber, die im Fach Mathematik nicht mindestens eine Abschlussnote „gut“ oder eine äquivalent im Ausland erworbene Note aufweisen, empfiehlt es sich, ein hochschulinternes Propädeutikum in Mathematik zu besuchen. Bewerber, die in diesem Fach eine Abschlussnote „gut“ oder besser aufweisen, können das Propädeutikum ebenfalls als fakultatives Angebot wahrnehmen.

§ 9 Art der Module

- (1) Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Module können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit.
- (3) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.
 - a. Pflichtmodule müssen die Studierenden belegen und erfolgreich bestehen. Hiervon abweichend gelten im Falle eines Auslandssemesters, das im 5. Semester wahrgenommen wird, für dieses Semester die Bestimmungen des § 7 Abs. 7.
 - b. Wahlpflichtmodule müssen Studierende aus einer Auswahl von Modulen in einer bestimmten Anzahl auswählen, belegen und erfolgreich bestehen.
- (4) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

- (5) Module und Modulteile können in deutscher und englischer Sprache angeboten werden. Die Sprache der Lehrveranstaltungen ist den Studierenden vor Beginn des entsprechenden Semesters bekannt zu geben und auf der Internetseite des Studiengangs zu veröffentlichen.
- (6) Die Wahlpflichtmodule sind in den Wahlpflichtkatalogen enthalten, die sich in der Anlage zu dieser Ordnung befinden. Wahlpflichtkataloge sind durch Beschluss des Fachbereichsrates Wirtschaft änderbar. Die Wahlpflichtkataloge werden vom Dekan in Abstimmung mit den Fachkollegen aufgestellt und vom Fachbereichsrat Wirtschaft am Ende des vorhergehenden Semesters beschlossen.
- (7) Der Regelstudienplan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sollen in der Regel in der zeitlichen Zuordnung belegt werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da Module auf Vorkenntnissen aus vorhergehenden Modulen aufbauen können.

§ 10 Formen der Lehrveranstaltungen

- (1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- Projekte (P).

Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten festgelegt.

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen. Vorlesungen können auch als kleine Vorlesungen (KV) vor Teilen der Studierenden eines Semesters stattfinden.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

Bei **Projekten** arbeiten kleine Gruppen von Studierenden selbständig für einen festgelegten Zeitraum unter Anleitung eines Hochschullehrers an einem vorgegebenen oder selbst gewählten Thema, das im Wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät.

Mit der Arbeit an Projekten sollen

- der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
- die Teamfähigkeit der Studierenden gefördert werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die möglichen Formen für die Vorlage der Projektergebnisse zum Semesterende sind:

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit,
- ein Referat von Gruppenmitgliedern,
- eine Präsentation und Abgabe der praktischen Projektergebnisse, wobei individuelle Studienleistungen nachweisbar sein müssen.

- (2) Die festgelegte Lehrveranstaltungsform kann in begründeten Fällen geändert werden. Der Änderungsvorschlag wird vom Dekan in Abstimmung mit den inhaltlich betroffenen Fachkollegen erarbeitet und vom Fachbereichsrat beschlossen.

§ 11 Betreutes Praxisprojekt mit Praxisseminar

- (1) Das betreute Praxisprojekt ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule Brandenburg geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird.
- (2) Das betreute Praxisprojekt von 10 Wochen Dauer hat studienrelevante Themen zum Inhalt und soll in der Regel zu Beginn des 6. Semesters durchgeführt werden.
- (3) Begleitend zum Praxisprojekt findet ein Praxisseminar statt.
- (4) Die Gesamtleistung des betreuten Praxisprojekts wird ohne Benotung bewertet. Das betreute Praxisprojekt kann nur anerkannt werden, wenn vor Antritt des Praktikums der Ausbildungsbetrieb durch den zuständigen Praxisbeauftragten genehmigt und ein Prüfungsberechtigter als Betreuer benannt wurde. Die Bewertung des betreuten Praxisprojekts erfolgt durch den Betreuer.
- (5) Über das betreute Praxisprojekt wird ein Bericht erstellt. Die Anfertigung des Berichtes ist Bestandteil des betreuten Praxisprojekts. Der Bericht ist spätestens zwei Wochen nach Abschluss des betreuten Praxisprojekts zwecks Bewertung an den Betreuer abzugeben. Zum Abschluss des Praxisseminars ist dem Praxisbeauftragten eine Kurzform des Berichts in elektronischer Form zu übergeben.

§ 12 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit, ergänzt um ein Kolloquium.
- (2) Zum Nachweis eines geordneten Studiums werden Studienleistungen eingeführt. Studienleistungen, die vor einer Prüfungsleistung abgelegt werden müssen, heißen Prüfungsvorleistungen. Sie werden in Modulen erforderlich, deren Dauer über ein Semester hinausgeht. Studienleistungen werden ohne Benotung bewertet. Im selben Studiensemester können für eine Prüfungsleistung keine Prüfungsvorleistungen vorgehen.

§ 13 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Regelungen des § 7 RO-FHB gelten entsprechend.
- (2) Der Erstgutachter einer Bachelor-Arbeit muss ein Professor der Fachhochschule Brandenburg sein.

§ 14 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich und/oder durch
 2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
 3. Referate bzw. Präsentationen und/oder Projektarbeitenzu erbringen. Kombinationen der Prüfungsformen sind zulässig.

Art und Dauer einer Prüfungsleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, und werden zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben.
- (2) Der prüfungsbefugte Lehrende kann in die Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung Ergebnisse semesterbegleitender Prüfungen einbeziehen. Die Übermittlung der Prüfungsergebnisse an das Studentensekretariat erfolgt ausschließlich als Gesamtmodulnote. Bei Einbeziehung semesterbegleitender Prüfungen ist der jeweils prüfungsbefugte Lehrende für die Berechnung und Übermittlung der Gesamtmodulnote verantwortlich.
- (3) Mit Antritt einer Prüfung versichert der Prüfling, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung abzulegen.

- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend, sofern sie in einem Modul erforderlich werden.
- (5) Auf Antrag des Studierenden (und Befürwortung des prüfungsbefugten Lehrenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muss, an die Stelle einer Studien- oder Prüfungsleistung treten.
- (6) Prüfungen und Prüfungsteile können in deutscher und englischer Sprache angeboten werden. Ein Angebot in englischer Sprache setzt gem. § 9 Abs. 5 eine englische Vermittlung des entsprechenden Prüfungsstoffs voraus.

§ 15 Fristen

- (1) Für Prüfungen, mit Ausnahme für Module i.S. Abs. 2, gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 RO-FHB.
- (2) Für die Spezialisierungs- und Wahlpflichtmodule entsprechend Anlage 3 wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegfrist von 8 Wochen ab Semesterbeginn beim Prüfer einzutragen. Mit Belegung gelten Spezialisierungs- und Wahlpflichtmodule als Regelleistung, für die eine automatische Prüfungsanmeldung i.S. § 8 Abs. 2 RO-FHB erfolgt.
- (3) Die zu einer Prüfung zugelassenen Studierenden werden bis spätestens 14 Tage vor der Prüfung durch hochschulüblichen Aushang über ihre Zulassung informiert.
- (4) Für die Prüfungen gilt die automatische Anmeldung entsprechend der Rahmenordnung. Ein Rücktritt von einer Prüfung kann nur aus Gründen erfolgen, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat. Ferner wird dem Prüfling gestattet, sich bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum von einzelnen Prüfungen abzumelden, sofern die Gesamtzahl regulär und noch zu wiederholender Modulprüfungen in ein und demselben Prüfungszeitraum auf mehr als sechs ansteigen würde. Der Prüfling muss in diesem Fall jedoch mindestens an allen Wiederholungsprüfungen teilnehmen. Für die auf diese Weise nicht abgelegten regulären Prüfungen ist eine Anmeldung, unter Einhaltung der 14-tägigen Anmeldefrist vor dem Prüfungstermin, für den darauf folgenden Wiederholungsprüfungszeitraum möglich.

§ 16 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund einer einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)“–„Gründen – Führen – Steuern“ an der Fachhochschule Brandenburg oder im Rahmen eines hochschulübergreifenden Verbundes an einer Partnerhochschule eingeschrieben ist und
 2. die erforderlichen Studienleistungen erbracht hat.
- (2) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur erhalten, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 5. Semesters zu erbringen sind, erfolgreich absolviert hat.
- (3) Ein Kolloquium zur Bachelor-Arbeit kann nur stattfinden, wenn keine Prüfungs- und Studienleistungen offen sind.
- (4) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in den Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. einer der Tatbestände des § 8 RO-FHB erfüllt ist.

§ 17 Mündliche Prüfungen

- (1) Formen der mündlichen Prüfung sind
 1. das Prüfungsgespräch,
 2. das Kolloquium.

Im Prüfungsgespräch hat der Kandidat einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen oder praktischen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Das Kolloquium ist eine hochschul-öffentliche mündliche Prüfung, in der der Kandidat zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

- (2) Die Prüfungsdauer darf je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und je Prüfling 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 18 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

Formen der schriftlichen Prüfung sind

1. die Klausurarbeit,
 2. die Belegarbeit (sonstige schriftliche Arbeit).
- (2) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht abgelegt. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtführenden zulässig. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt 90 Minuten. Sofern die Klausur mit weiteren Prüfungsleistungen kombiniert wird, ist ein geringerer zeitlicher Umfang zulässig.
Belegarbeiten sind Ergebnisse der Bearbeitung einer Aufgabenstellung über einen größeren begrenzten Zeitraum. Typische Beispiele für Belege können Berichte, Ausarbeitungen für Referate, Präsentationen (Internetseiten, CD-ROM, ...) usw. sein. Belegarbeiten werden durch ein nachfolgendes Prüfungsgespräch ergänzt, das aktenkundig zu machen ist. Bei der Ausgabe der Belegarbeit werden Thema und Zeitpunkt der Abgabe festgelegt. Der späteste Abgabepunkt ist der letzte Tag des jeweiligen Prüfungszeitraums. Die Abgabe von Belegarbeiten erfolgt beim Prüfer. Mit der Ausgabe von Belegarbeiten (als Bestandteil einer Prüfungsleistung) ist die von der Fachhochschule Brandenburg bestimmte Stelle (Studentensekretariat) über den Abgabepunkt, das Thema und den Abgabepunkt zu unterrichten.

§ 19 Referate und Projektarbeiten

- (1) Durch Referate wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten, durch Projektarbeiten zusätzlich die Fähigkeit zur Teamarbeit, nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Referate und Projektarbeiten können mit anderen Prüfungsarten, insbesondere mit schriftlichen Hausarbeiten, kombiniert werden.
- (2) Referate sollen je Prüfling mindestens 15 Minuten dauern. Projektarbeiten werden durch ein Prüfungsgespräch ergänzt. Die Dauer des ergänzenden Prüfungsgesprächs soll je Prüfling 60 Minuten nicht überschreiten.

- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen des Abs. 1 erfüllen.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten sowie Anrechnung von Studienzeiten

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 12 Abs. 1 und 2 RO-FHB, bei Bildung einer Note aus mehreren Einzelnoten unter Berücksichtigung der Gewichtungen der Einzelnoten.
- (2) Studienleistungen werden ohne Benotung bewertet.
- (3) Leistungspunkte und Noten werden getrennt ausgewiesen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten 10 %,
B	die nächsten 25 %,
C	die nächsten 30 %,
D	die nächsten 25 %,
E	die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzel-ne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (z. B. bei Wechsel an eine ausländische Hochschule) - fakultativ ausgewiesen werden.

- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Leistung an der FH Brandenburg beantragt wurde.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Abs. 4 entsprechend. Zusätzlich sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Satz 1 und 2 entsprechend; Satz 1 und 2 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (6) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Kompetenzen sind bis zu 50 % der Gesamtstudienleistung anzurechnen. Dabei müssen zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sein und die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau der erworbenen Kompetenzen gleichwertig sein.
- (7) Leistungen, die an anderen ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreements“ vor Antritt des Auslandssemesters durch den Prüfungsausschuss bestätigen lässt. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Werden Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen

wird als Beurteilung der Vermerk "bestanden" aufgenommen; diese Vermerke finden bei der Notenmittlung gemäß § 12 RO-FHB keine Berücksichtigung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (9) Über die Anrechnungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Anrechnungen wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 9 RO-FHB gilt entsprechend.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen ist nur bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden, die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind und die Bachelor-Arbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird der Prüfling darüber durch hochschulüblichen Aushang informiert. Wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so erhält der Prüfling darüber einen Bescheid des hierfür von der Hochschule bestimmten Vertreters. Er muss auch darüber benachrichtigt werden, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung und/oder die Bachelor-Arbeit wiederholt werden können.
- (4) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie ggf. noch fehlende Prüfungsleistungen enthält, und die erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung beizufügen.

§ 23 Pflichtberatung

Sind nicht alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 2. Semesters zu erbringen sind, bis Ende des 4. Semesters erbracht, hat sich der Studierende innerhalb eines Monats einer Pflichtberatung beim zuständigen Studienfachberater zu unterziehen. Im Ergebnis der Pflichtberatung können Prüfungstermine mit Teilnahmeverpflichtung festgelegt werden. Die Bewertung solcher Prüfungen ist für die Zulassung zu weiteren Prüfungen entscheidend. Das Ergebnis der Pflichtberatung ist aktenkundig zu machen.

§ 24 Freiversuch

Ein Freiversuch kann während des Studiums nur zweimal Anwendung finden, § 10 RO-FHB gilt entsprechend.

§ 25 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 24 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Für Wiederholungsprüfungen gilt § 11 Abs. 1 RO-FHB.

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Module, Prüfungsleistungen (PL), Prüfungsvorleistungen (PVL) und Studienleistungen (SL) der Bachelor-Prüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.
- (2) Die Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung. Die Studienleistungen sind Voraussetzung für den Abschluss der Bachelor-Prüfung.
- (3) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 27 Bachelor-Arbeit mit Bachelor-Seminar und Kolloquium

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Abschluss-Arbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 12 CP für die Bachelor-Arbeit und 3 CP für das Kolloquium. Begleitend zur Bachelor-Arbeit findet ein Bachelor-Seminar (2 CP) statt. Die Bachelor-Arbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer praktischen oder theoretischen Problemstellung. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von 10 Wochen eine für die Berufspraxis typische Fragestellung selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden oder praktischer Fertigkeiten zu bearbeiten.
- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand des Abs. 1 zu bewältigen ist. Im Übrigen gilt § 14 RO-FHB.
- (3) Die Bachelor-Arbeit ist – nach Absprache mit dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig. Die Arbeit enthält eine mindestens eine Seite umfassende Zusammenfassung auf Englisch bzw. im Falle, dass sie in einer Fremdsprache verfasst wird, auf Deutsch.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Arbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Kolloquium gliedert sich in einen Vortragsteil, welcher eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Bachelor-Arbeit beinhaltet, gefolgt von einem Diskussionsteil. In der Diskussion hat der Prüfling durch eine Befragung nachzuweisen ob er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Das Ergebnis des Kolloquiums wird gem. § 29 in die Bewertung der Bachelor-Arbeit einbezogen.

§ 28 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

Die Regelungen der §§ 15, 16 RO-FHB gelten entsprechend. § 16 Abs. 2 dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 29 Noten der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich gem. § 12 RO-FHB entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage.
- (2) Für die Bewertung der Bachelor-Arbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,7 die Note des Kolloquiums mit 0,3 gewichtet.
- (3) Der Mittelwert aller Fachprüfungsnoten ergibt sich gem. § 12 RO-FHB entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Bachelor-Prüfung in der Anlage.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachprüfungsnoten (Abs. 3) und der Note der Bachelor-Arbeit (Abs. 2). Dabei werden der Mittelwert der Fachprüfungsnoten mit 0,8 und die Note der Bachelor-Arbeit mit 0,2 gewichtet.
- (5) Die Note wird auch im Diploma Supplement ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als

$$\frac{\sum (\text{Modul-Fachnote} \times \text{Modul-Credit Points})}{\sum \text{Credit Points.}}$$

§ 30 Zeugnis und Bachelor-Urkunde

Die Regelungen des § 18 RO-FHB gelten entsprechend.

§ 31 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) § 20 RO-FHB gilt für die Bachelor-Prüfung entsprechend.
- (2) Eine Entscheidung nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 RO-FHB ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Die Ungültigkeit von Bachelor-Prüfungen sowie unrichtiger Zeugnisse kann bei Gefahr des Missbrauchs durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg bekannt gemacht werden.

§ 32 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Präsidentin der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft und gilt für Studierende, die ab diesem Datum immatrikuliert werden.
- (2) Dieser Ordnung unterliegen auch Studierende, die das Studium im Studiengang „BWL – Allgemeines Management - Gründen - Führen - Steuern“ an der Fachhochschule Brandenburg schon vor dem In-Kraft-Treten aufgenommen hatten und die zu diesem Zeitpunkt noch in dem Studiengang immatrikuliert sind, sofern sie nicht bis zum 31.10.2014 unwiderruflich schriftlich erklären, dass die Bachelor-Prüfung auf der Grundlage der vor dem In-Kraft-Treten für sie maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung abgenommen werden soll.
- (3) Wird das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Fachhochschule Brandenburg nicht mehr angeboten, so werden Prüfungen für maximal zwei Jahre (vier Semester) nach der jeweils letzten regulären Prüfung angeboten. Ein weiterreichender Prüfungsanspruch besteht nicht.

Brandenburg an der Havel, 28.05.2014

gez. Prof. Dr. Dietmar Wikarski

Vorsitzender des Fachbereichsrates Wirtschaft

Anlagen: Prüfungstafel
Regelstudienplan
Spezialisierungs- und Wahlpflichtkataloge

Prüfungstafel Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)“ „Gründen - Führen – Steuern“

Gesamtumfang in SWS	Gewicht für Abschluss- note	ECTS Prüfungs- fach credit points	ECTS Lehrveranstaltung credit points	Prüfungsfach Module	SWS in Semester						Prüfungsart			Gewicht für Fachnote	
					1.	2.	3.	4.	5.	6.	PVL	PL*	SL		
				Propädeutikum / Preparatory course Mathematics											
16	20/150	20		Unternehmen aufbauen / Organising companies											
			5	Grundlagen des unternehmerischen Handelns / Basics of business administration	4								X		1/4
			5	Operations und Marketing / Operations and Marketing		4							X		1/4
			5	Finanzierung und Investition / Finance and investment			4						X		1/4
			5	Humankapital und Organisational Behaviour / Human resources and organizational behaviour				4					X		1/4
8	10/150	10		Unternehmen steuern / Controlling											
			5	Controlling und Risikobewertung / Controlling and risk assessment			4						X		1/2
			5	Steuerrecht und Bilanzen / German tax law and financial reporting			4						X		1/2
12	15/150	15		Volkswirtschaftslehre / Economics											
			5	Mikroökonomische Entscheidungsmodelle / Microeconomics	4								X		1/3
			5	Makroökonomisches Umfeld unternehmerischer Entscheidungen / Macroeconomics		4							X		1/3
			5	Internationales Handlungsumfeld unternehmerischer Entscheidungen / International environment for entrepreneurial decision making					4				X		1/3
20	25/150	25		BWL Werkstätten / Business administration work shop											
			5	Wissenschaftlich Arbeiten und Schreiben deutscher Teil/Projektstudium / Academic study skills	2 2								X		2,5 2,5 /25
			5	Kommunikative Kompetenz / Communicative competence		4							X		5/25
			5	Business Plan oder Students in Free Enterprises (Sife) / Workshop businessplan or students in free enterprises					4 4				X		5/25
			5	BWL Werkstatt laut Katalog 1 (Teil 1)/Business administration workshop in accordance to catalogue part 1			4						X		5/25

			5	BWL Werkstatt laut Katalog 1 (Teil 2) / Business administration workshop in accordance to catalogue part 2				4					X		5/25
8	10/150	10	Spezialisierung der BWL 1 (aus Katalog 2) / Specialization Business administration (catalogue 2)												
			5	Spezialisierung 1 / Specialization 1				4							1/2
			5	Spezialisierung 1 / Specialization 2					4				X X		1/2
8	10/150	10	Spezialisierung der BWL 2 (aus Katalog 2) Specialization Business administration (catalogue 2)												
			5	Spezialisierung 2 / Specialization 2				4							1/2
			5	Spezialisierung 2 / Specialization 2					4				X		1/2
8	10/150	10	Spezialisierung der VWL (aus Katalog 3) Specialization Economics (catalogue 3)												
			5	Spezialisierung der VWL / Specialization Economics				4							1/2
			5	Spezialisierung der VWL / Specialization Economics					4				X		1/2
4	5/150	5	Wahlpflicht-Kompaktmodul (aus Katalog 4) Compulsory modul (catalogue 4)												
			5	Wahlpflicht-Kompaktmodul / Compulsory modul					4				X		1/1
8	10/150	10	Wirtschaftsinformatik / Business informatics												
			5	Medien- und DV-Grundlagen / Business applications of computer science - Media and data processing bases				4					X		1/2
			5	Systemanalytische Kompetenzen / System-analytic competence					4				X		1/2
8	10/150	10	Rechnungswesen												
			5	Externes Rechnungswesen / Financial reporting	4								X		1/2
			5	Internes Rechnungswesen / Management accounting		4							X		1/2
8	10/150	10	Mathematik/Statistik / Mathematics/ Statistics												
			5	Wirtschaftsmathematik, beschreibende Statistik / Business mathematics; Descriptive statistics	4								X		1/2
			5	Wahrscheinlichkeitsrechnung, schließende Statistik / Probability and statistical inference		4							X		1/2
8	10/150	10	Recht / Law												
			5	Recht des unternehmerischen Geschäftsverkehrs / Business law			4						X		1/2
			5	Internetrecht / Internet law				4					X		1/2
4	5/150	5	5	Wirtschaftsenglisch / Business English	4								X		1/1

Zwischensumme		
120	1,00	150

Gewicht	13		Betreutes Praxisprojekt mit Praxisseminar													
		13	Betreutes Praxisprojekt / Internship semester Praxisseminar / Internship seminar									x		X		0/10
Gewicht	17		Bachelor-Arbeit mit Bachelor-Seminar und Kolloquium													
		2	Bachelor-Seminar / Bachelor seminar									2			X	0/10
		12	Bachelor-Arbeit / Bachelor thesis												X	7/10
		3	Kolloquium / Colloquium												X	3/10
Insgesamt:	180															

Mögliche Prüfungsformen, eine bzw. mehrere aus: K=Klausur, M=mündliche Prüfung, ssA=sonstige schriftliche Arbeit, Pro=Projekt, Prä=Präsentation

Regelstudienplan Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)“ „Gründen - Führen – Steuern“

Prüfungsfach	Module	SWS im																							
		1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				5. Sem.				6. Sem.			
		V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P
	Propädeutikum / Preparatory course																								
Unternehmen aufbauen	Grundlagen des unternehmerischen Handelns / Basics of business administration	4																							
	Operations und Marketing / Operations and Marketing					4																			
	Finanzierung und Investition / Finance and Investment									3	1														
Unternehmen steuern	Humankapital und Organisational Behaviour / Human resources and organisational behavior												3	1											
	Controlling und Risikobewertung / Controlling and risk Assessment									3	1														
Volkswirtschafts-lehre	Steuerrecht und Bilanzen / German tax law and financial reporting									3	1														
	Mikroökonomische Entscheidungsmodelle / Microeconomic	4																							
	Makroökonomisches Umfeld unternehmerischer Entscheidungen / Macroeconomics					4																			
BWL Werkstätten	Internationales Handlungsumfeld unternehmerischer Entscheidungen / International environment for entrepreneurial decision making																3	1							
	Wissenschaftlich Arbeiten und Schreiben/Projektstudium deutscher Teil	1	1	2																					
	englischer Teil / Academic study skills																								
	Kommunikative Kompetenz / Communicative competence						1	2	1																
BWL Werkstätten	Business Plan oder Student in Free Enterprise (Sife) / Workshop Business plan or students in free enterprise																		1				3		
	BWL Werkstatt im 3. und 4. Sem. laut Katalog 1: BWL Werkstätten / Business administration workshops in semester 3 and 4 in accordance to catalogue 1	siehe Katalog 1: BWL Werkstätten																							

Spezialisierungen	siehe Kataloge 2 und 3: Spezialisierungen der BWL und VWL / Specialization in business administration and economics in accordance to catalogue 2 and 3																								
Wahlpflicht-Kompaktmodul	siehe Katalog Wahlpflicht-Kompaktmodul / in accordance to compulsory modul catalogue																								
Wirtschaftsinformatik	Medien- und DV-Grundlagen / Media and data processing basics																				2	2			
	Systemanalytische Kompetenzen / System-analytic competence																					2	2		
Rechnungswesen	Externes Rechnungswesen / Financial reporting	3	1																						
	Internes Rechnungswesen / Management accounting					3	1																		
Mathematik/ Statistik	Wirtschaftsmathematik und beschreibende Statistik / Business Mathematics; Descriptive statistics	2	2																						
	Wahrscheinlichkeitsrechnung und schließende Statistik / Probability and statistical inference					2	2																		
Recht	Recht des unternehmerischen Geschäftsverkehrs / Business law					3	1																		
	Internetrecht / Internet law																					3	1		
Wirtschaftsenglisch	Wirtschaftsenglisch / Business english		2	2																					
Betreutes Praxisprojekt / Internship semester																							x		
Praxis-Seminar / internship seminar																							1		
Bachelor-Seminar / Bachelor seminar																							2		
Bachelor-Arbeit / Bachelor thesis																									
Kolloquium / Colloquium																									
Summe (Pflichtmodule) / Sum of moduls		14	6	4	0	17	6	1	0	16	4	2	2	5	3	0	4	3	0	1	0	0	0	3	x

Wahlpflichtkataloge Bachelor BWL / Compulsory catalogue bachelor business administration

Katalog 1 / catalogue 1: BWL Werkstätten (Wahlpflicht, 5 CP)

Modul	Verschiedene Lehrformen				Σ SWS	Prüfungs-art*
	V	Ü	S	P		
					4	
Simultaneous Engineering Grundlagen des Simultaneous Engineering / Basics of simultaneous engineering Praxis des Simultaneous Engineering / Practice of simultaneous engineering					8 4 4	 x
Europäische Woche / Euroweek Grundlagen interkultureller Projekte / Basics of intercultural projects Praxis Interkultureller Projekte / Intercultural projects					8 4 4	 x
Students In Free Enterprise (SIFE) Grundlagen des projektbezogenen Consultings / Basics of project consulting Consultingprojekt / Project Consulting					8 4 4	 x

Katalog 2 / catalogue 2: Spezialisierung der BWL (2x10 CP)**

Modul	Nutzbar als Spezialisierung		Lehrform				Prüfungs- art*	Σ SWS
	1	2	V	Ü	S	P		
1. Spezialisierung Controlling / Controlling	x	x						8
Strategisches Controlling / Strategic controlling			2		2		x	4
Operatives Controlling / Operative controlling			2		2		x	4
2. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Prüfungswesen / Business taxation and auditing	x	x						8
Steuerplanung und Prüfungswesen / Tax planing and auditing			2		2		x	4
Unternehmensbesteuerung und Tax Compliance / Corporate Taxation and Tax Compliance			2		2		x	4
3. Spezialisierung Dienstleistungsmanagement und -marketing / Service management /-marketing	x	x						8
Dienstleistungsmanagement / Servicemanagement			2		2		x	4
Dienstleistungsmarketing / Marketing of Services			2		2		x	4
4. Spezialisierung Enterprise Resource Management / Enterprise ressource management	x	x						8
Grundlagen von ERP Systemen / Basics of ERP			2	2			x	4
Konfiguration und Implementierung von Geschäftsprozessen in Enterprise Resource Planning (ERP) Systemen / Configuration and implementation of business process with ERP systems			1			3	x	4
5. Spezialisierung Management kleiner und mittelgroßer Unternehmen / Management of SME	x	x						8
KMU Management: Geschäftsplanung/ Produktmanagement (Gründung, Wachstum) / SME Management: Business plan / Productmanagement			2		2		x	4
KMU Management: Prozess-, Projekt-, Changemanagement / SME Management: Process-, project- and change management			2		2		x	4
6. Spezialisierung Marketing/Specialization Marketing	x	x						8
Strategisches Marketing Management / Strategic marketing management			2		2		x	4
Marktforschung / Market research			2		2		x	4
7. Spezialisierung Gründungsfinanzierung/ Specialization start up financing	x	x						8
Grundlagen der Gründungsfinanzierung / Basics of start up financing			2		2		x	4
Finanzierungskompetenz im Gründungskontext / Financial issues of start ups			2		2		x	4
8. Spezialisierung Personal / human ressources	x	x						8
Strategisches Personalmanagement / Strategic human ressource management			2		2		x	4
Operatives Personalmanagement / Operative human ressource management			2		2		x	4
9. Spezialisierung Logistik / Logistics	x	x						8
Unternehmenslogistik / Logistics of corporations			2		2		x	4
Verkehrslogistik / Logistics of transportation			2		2		x	4

Katalog 3 / catalogue 3: Spezialisierung der VWL (10 CP)**

Modul	Lehrform				Prüfungsart*	Σ SWS
	V	Ü	S	P		
1. Spezialisierung Angewandte Ökonometrie / Applied Econometrics						8
Angewandte Ökonometrie – Lineare Regression / Applied Econometrics – Linear Regression	2	2			x	4
Angewandte Ökonometrie in der Praxis / Applied Econometrics in practice	2	2			x	4
2. Spezialisierung Economics in an international environment						8
Economic integration in the EU	2		2		x	4
A Single Market in Europe	2		2		x	4
3. Spezialisierung Innovationen, Marktmacht und Staatseingriffe/Specialisation Innovation, market power and competition policy						8
Innovationen, Marktmacht und Wettbewerbs-politik / Innovation, market power and competition policy	2		2		x	4
Innovationen, Marktmacht und Technologiepolitik / Innovation, market power and technology policy	2		2		x	4

Katalog 4 / catalogue 4: Wahlpflicht-Kompaktmodule (5 CP)

Modul	Lehrform				Prüfungsart*	Σ SWS
	V	Ü	S	P		
Customer Relationship Management / Customer relationship management	2		2		x	4
Spezialthemen der Unternehmensgründung / Special issues of starting companies	2		2		x	4
Unternehmensnachfolge / Succession in enterprises	2		2		x	4
Online-Marketing & E-Entrepreneurship / Online-Marketing & E-Entrepreneurship	2		2		x	4
Marktorientierte Produktentwicklung / Market oriented product development	2		2		x	4
Gewerblicher Rechtsschutz / Industrial Property Rights	2		2		x	4
Enterprise Resource Planning (ERP) / Enterprise Resource Planning (ERP)	2	2			x	4
Spezialthemen der Personalwirtschaft / Special issues of human resource management	2		2		x	4

* Mögliche Prüfungsformen, eine bzw. mehrere aus: K=Klausur, M=mündliche Prüfung, ssA=sonstige schriftliche Arbeit, Pro=Projekt, Prä=Präsentation

** Eine Spezialisierung bezieht sich immer auf beide darin enthaltenen Fachprüfungen. Zum erfolgreichen Abschluss einer Spezialisierung ist das Bestehen beider zugeordneten Prüfungen a) und b) notwendig.

Aus dem Katalog 2 müssen 2 Spezialisierungen gewählt werden. Jede Spezialisierung besteht aus 2 Modulen.